



G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft



G.2 Tiergenetische Ressourcen

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Zucht und Haltung der gefährdeten einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungs- zuchtprogrammen für die Dauer von fünf Jahren.

Folgende Nutztierassen werden gefördert:

Rinder:

- Rotes Höhenvieh
- Deutsches Schwarzbuntes Niederungs- rind

Förderfähige Kühe sind im Zuchtbuch, förderfähige Bullen in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züch- tervereinigung geführt.

Schafe und Ziegen:

- Rhönschaf
- Coburger Fuchsschaf
- Weiße Deutsche Edelziege

Förderfähige Vatiertiere sind in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt und müssen mindestens in Körklasse I oder II gekört worden sein (Nachweis über Zuchtbescheinigung).

Förderfähige Muttertiere müssen mindestens in Abteilung C des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern, die die Zucht und Haltung der förderfähigen Tiere mit Betriebssitz in Hessen betreiben.

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen jeweils die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

4. Fördervoraussetzungen bzw. Förderverpflichtungen

a) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

- in jedem Verpflichtungsjahr mindestens fünf Rinder, zehn Schafe oder zehn Ziegen jeweils einer förder- fähigen Nutztierasse zu halten,
- im Durchschnitt mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein **Zuchtbuch**, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem **Erhaltungszuchtprogramm** einer Züchtervereinigung teilzunehmen,
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhan- denen und genetisch relevanten Daten bereitzustellen und

- auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

b) Die **Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm** ist für die förderfähigen Tiere in jedem Jahr wie folgt nachzuweisen:

Rinder:

- Die Anpaarung der Rinder oder Kühe hat generell in Reinzucht über Herdbullen oder künstliche Besamung zu erfolgen.
- Die Abkalbung der Kuh ist unter Angabe des Vaters des Kalbes an die Züchtervereinigung zu melden.
- Eine jährliche Abkalbung muss nicht nachgewiesen werden, wenn die Beteiligung am Erhaltungszuchtprogramm durch die künstliche Besamung oder den Einsatz von reinrassigen Bullen bei den förderfähigen Tieren dokumentiert ist.

Schafe und Ziegen:

- Muttertiere sind förderfähig, wenn eine Ablammung aus einer reinrassigen Anpaarung nachgewiesen wurde (Bescheinigung der Züchtervereinigung).
- Die Ablammung des Muttertieres ist unter Angabe des Vaters des Lammes an die Züchtervereinigung zu melden.

c) Der fünfjährige **Verpflichtungszeitraum** beginnt am 1. April des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. März des fünften Verpflichtungsjahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Aufwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

- 200,- € je förderfähigen Rind,
- 30,- € je förderfähigen Schaf oder Ziege.

Die Bagatellgrenze der Förderung bei Rindern beträgt 1.000,- € je Jahr und bei Schafen bzw. Ziegen 300,- € je Jahr. Maßgebend zur Berechnung der Förderung ist der Tierbestand am **1.7.** des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

Bei begrenzter Mittelausstattung gelten Auswahlkriterien.

6. Antragstellung / Antragsweg

Erst- und Nachfolgeanträge bzw. Änderungsanträge sind bis spätestens

15. Januar eines Jahres beim Regierungspräsidium Gießen, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar (Gebäude B 10) auf dem Postweg zu übersenden oder persönlich abzugeben.

Wichtig:

Die Fördermaßnahme „Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft ist mit allen anderen Fördermaßnahmen der HALM- Richtlinie kombinierbar.

Kontakt:

Helga Vandirk	Tel.:	0641 303-5118
	E-Mail:	helga.vandirk@rpgi.hessen.de
Udo Rippl-Glaum	Tel.:	0641 303-5116
	E-Mail:	udo.rippel-glaum@rpgi.hessen.de
Dr. Jürgen Becker	Tel.:	0641 303-5110
	E-Mail:	juergen.becker@rpgi.hessen.de